



Postulat Höltschi Pius und Mit. über die Kompetenz der Baubewilligungen für die Erstellung oder den Ausbau von Trafostationen (TS) der CKW ausserhalb der Bauzonen (P 791). Eröffnet am: 06.12.2010 Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Antrag Regierungsrat: Teilweise Erheblicherklärung

Begründung:

Gemäss Art. 16 Abs. 2 des Bundesgesetzes betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz [EleG], SR 734.0) liegt die Kompetenz zur Genehmigung der Erstellung und Änderung von Starkstromanlagen (z.B. Trafostationen, Freileitungen, usw.) beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) oder beim Bundesamt für Energie. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 16 Abs. 3 EleG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es die Betreiberin der Anlagen in der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 16 Abs. 4 EleG).

Im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens übermittelt die Genehmigungsbehörde das Gesuch den betroffenen Kantonen und fordert sie auf, innerhalb von drei Monaten dazu Stellung zu nehmen. Das Gesuch ist zu publizieren und während 30 Tagen öffentlich aufzulegen (Art. 16d EleG). Die betroffenen Gemeinden haben Ihre Interessen während der Planaufgabe mittels Einsprache zu wahren (Art. 16f Abs. 3 EleG).

Starkstromanlagen ausserhalb der Bauzonen erfordern zusätzlich eine raumplanungsrechtliche Ausnahmegenehmigung nach Art. 24 des Raumplanungsgesetzes (RPG). Im Rahmen des angeführten Anhörungsverfahrens (Art. 16d EleG) koordiniert die Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation (rawi) lediglich die Stellungnahmen aller betroffenen kantonalen Fachbereiche (z.B. Wasserbau, Strassenbau, Wald, usw.) und äussert sich als raumplanungsrechtliche Fachstelle insbesondere zur Anwendung von Art. 24 RPG. Wie bereits erwähnt, erteilt das ESTI nach dem Bundesrecht als zuständige Genehmigungsbehörde die abschliessende und alles umfassende Plangenehmigung, wozu auch der raumplanungsrechtliche Entscheid über Art. 24 RPG gehört.

Nach geltender Praxis im Kanton Luzern werden Starkstromanlagen (z.B. Trafostationen, Freileitungen, usw.) ausserhalb der Bauzonen in der Regel als standortgebunden beurteilt und dem ESTI zur Bewilligung gemäss Art. 24 RPG beantragt. Damit schöpft der Kanton seine Möglichkeiten im Rahmen der Plangenehmigungsverfahren bereits vollständig aus. Eine Delegation der Genehmigungskompetenz an die Kantone ist nur über eine Revision des Elektrizitätsgesetzes des Bundes möglich. Dies ist sachlich nicht richtig, da die Kantone das technische Fachwissen nicht haben und dies nur mit hohem und unverhältnismässigem Aufwand aufgebaut und betrieben werden könnte. Die bisherige Zuständigkeitsordnung hat sich denn auch bewährt.

Wir werden die zuständigen Bundesbehörden auffordern, die fachliche Stellungnahme der kantonalen Dienststelle rawi im Plangenehmigungsentscheid vollumfänglich zu berücksichtigen und die bisherige bewährte Praxis fortzusetzen. Diese Praxis ist auch sinnvoll, weil die technischen Anlagen dort zu erstellen und zu betreiben sind, wo dies technisch richtig ist. Damit werden auch – wie im Postulat zu Recht vorgebracht wird – die Verfahren beschleunigt.

nigt und vereinfacht. Und nicht zuletzt werden damit auch die Bau- und Betriebskosten der Infrastrukturanlagen nicht weiter erhöht, was direkt Auswirkungen auf die Strompreise hat. Diese Zielsetzung von tieferen Strompreisen haben wir in unserem Planungsbericht über die Stromversorgung im Kanton Luzern (B 165) bekräftigt und sie wurde zu Recht auch durch Ihren Rat bestätigt. Das Postulat ist im Sinne dieser Ausführungen teilweise erheblich zu erklären.